

Satzung
der Stadt Velbert über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen
des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Standesamt)
vom 22.06.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013, sowie des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV.NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 687), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Gebührensatzung für Standesamtsleistungen beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Satzung

- (1) Für Amtshandlungen des Standesamtes der Stadt Velbert nach dem Personenstandsgesetz werden von der Tarifstelle 5 b der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) abweichende Gebührensätze festgelegt.
- (2) Die Gebühren werden nach dem als Anlage zu dieser Satzung gehörenden Tarif erhoben.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) unberührt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gebührentarif Standesamt

1
Eheschließung

1.1
Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses: Euro 50

1.2
Prüfung der Ehevoraussetzungen wenn ausländisches Recht zu beachten ist: Euro 76

1.3
Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt: Euro 50

1.4

Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden: Euro 125

1.5

Vornahme der Eheschließung außerhalb der Räume des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden, Servicezuschlag: Euro 75

1.6

Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer: Euro 50

2

Namensrechtliche Erklärungen

2.1

Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften oder Vorschriften über die Angleichung von Namen: Euro 25

2.2

Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung: Euro 10

3

Sonstige Amtshandlungen

3.1

Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung, einer Begründung der Lebenspartnerschaft oder einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG: Euro 50

3.2

Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach § 36 PStG: Euro 30

3.3

Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung: Euro 23

3.4

Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31. Dezember 2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern: Euro 14

3.5

Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 PStG: Euro 14

3.6

Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr von Nr. 3.4 bzw. 3.5

3.7

Auskunft oder Einsicht in ein Personenstandsregister: Euro 8

3.8

Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte: Euro 10

3.9

Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand: Euro 20 bis 80

3.10

Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie: Euro 14

3.11

Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung: Euro 30

3.12

Berichtigung nach Abschluss einer Beurkundung einschließlich der zu stellenden Berichtigungsanträge, wenn der zu berichtigende Fehler vom Anzeigepflichtigen verschuldet wurde: Euro 50